

Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für afghanische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 4. November 2022

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 4. November 2022

Anliegend erhalten Sie die Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für afghanische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen (Anlage 1). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat das nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erforderliche Einvernehmen erteilt.

Beigefügt ist zudem ein Merkblatt, in dem die wesentlichen Voraussetzungen zur Aufnahme afghanischer Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten kurz dargestellt sind (Anlage 2). Das Merkblatt sollte in den Ausländerbehörden zur Information ausgehängt werden.

Zur o.g. Anordnung gebe ich nachfolgende ergänzende Hinweise:

Das Aufnahmeverfahren soll in aller Regel durch eine Interessenbekundung der in Deutschland lebenden Personen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde eingeleitet werden. Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die in Deutschland lebende Person ihren Wohnsitz hat.

Das Visumverfahren soll grundsätzlich erst dann eingeleitet werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen von der zuständigen Ausländerbehörde geprüft wurden und der zuständigen Auslandsvertretung eine Vorabzustimmung erteilt wurde. Die Vorabzustimmung soll in aller Regel auch die Feststellung beinhalten, dass die Nachweise zur familiären Beziehung sowie zur Kostenübernahme durch die sich verpflichtenden Personen in Deutschland erbracht wurden. Die Prüfung der Auslandsvertretungen im Visumverfahren soll sich in der Regel auf die Identitätsfeststellung, das KzB-Verfahren (Konsultationsverfahren zentraler Behörden) sowie die Erfassung biometrischer Daten beschränken. Die Visa sollen so rasch wie möglich nach Antragstellung erteilt werden.

Aufnahmeberechtigt sind afghanische Flüchtlinge, die sich in Afghanistan oder in einem Anrainerstaat Afghanistans aufhalten. Als Anrainerstaaten im Sinne der Anordnung gelten Iran, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und die Volksrepublik China.

Die zuständige Ausländerbehörde prüft in eigener Verantwortung die antragsbegründenden Voraussetzungen und übermittelt der für das Visumverfahren zuständigen Auslandsvertretung eine umfassende Vorabzustimmung. Die Auslandsvertretung nimmt nach Übermittlung der Vorabzustimmung die Visumanträge an, erfasst die biometrischen Daten der Antragsteller, prüft die Identität der Antragsteller und führt die KzB-Anfrage durch. So soll unter anderem eine zeitaufwändige Bearbeitung von nicht von den Ausländerbehörden vorgeprüften (und mit einiger Wahrscheinlichkeit abzulehnenden) Anträgen durch die Auslandsvertretungen vermieden werden.

Die Vorabzustimmung zur Visumerteilung soll vor allem auch enthalten:

- Feststellung, dass die für Aufnahme erforderliche Bonität des Verpflichtungsgebers nachgewiesen wurde. Eine Verpflichtungserklärung kann von den in Thüringen lebenden Verwandten oder durch einen Dritten abgegeben werden. Im Ausnahmefall kann zugelassen werden, dass mehrere Verpflichtungserklärende eine Verpflichtungserklärung abgeben (z.B. zur Vermeidung unzumutbarer Härten). In diesem Fall ist für jeden Verpflichtungserklärenden ein Formular zu verwenden und zusätzlich auf den Formularen zu vermerken, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben und deren Personendaten anzugeben.

Zur Einschränkung der finanziellen Belastung der sich verpflichtenden Personen wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung aus humanitären Gründen begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind dann nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht. Im Formular „Verpflichtungserklärung“ sind die betreffenden Passagen von der Ausländerbehörde zu streichen.

- Feststellung, dass das Bestehen eines in der Aufnahmeanordnung vorgesehenen Familienverhältnisses geprüft und nachgewiesen wurde. In Ausnahmefällen, in denen der verwandtschaftliche Bezug von den in Deutschland lebenden Verwandten ausnahmsweise nicht durch erforderliche Nachweise erbracht werden kann, kann die Ausländerbehörde die Auslandsvertretung bitten, entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Der Nachweis wird in aller Regel mittels eingescannter Dokumente geführt, sofern nicht aufgrund begründeter Echtheitszweifel die Vorlage von Originaldokumenten geboten ist. Die Auslandsvertretung kann jedoch von der Ausländerbehörde gebeten werden, die Echtheit eines Dokuments bei Visumantragstellung zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann im Formblatt „Vorabzustimmung zur Visumerteilung“ in dem Feld „Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen/glaubhaft gemacht“ eine entsprechende Bitte an die deutsche Auslandsvertretung formuliert werden. Es ist zu beachten, dass die Auslandsvertretungen nur nachrangig tätig werden, nachdem die Prüfung im Inland mangels Unterlagen oder sonstigen Erkenntnissen erfolglos geblieben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit von Dokumenten durch die Auslandsvertretung nur mit erheblichen Einschränkungen möglich ist.
- Vom Verpflichtungsgeber benannte Kontaktdaten der aufzunehmenden Personen im Anrainerstaat zwecks Terminvereinbarung zur Visumantragstellung durch die Auslandsvertretung. Im Feld „aktuelle Erreichbarkeit“ können der Auslandsvertretung auch Kontaktdaten einer Referenzperson mitgeteilt werden, die in der Lage ist, das Terminangebot der Auslandsvertretung an den Antragsteller weiterzuleiten. Bei Vorliegen der Vorabzustimmung wird eine möglichst zeitnahe Terminierung durch die Auslandsvertretung angestrebt.
- Gegebenenfalls eine Befristung des Visums, falls auf Wunsch der Ausländerbehörde von der Regeldauer von drei Monaten abgewichen werden soll.

Für die Vorabzustimmung ist ausschließlich das als Anlage 3 beigefügt Formular zu verwenden. In den Fällen, in denen bereits eine formlose Vorabzustimmung an die deutschen Auslandsvertretungen übermittelt wurde, ist es unerlässlich, eine zusätzliche Vorabzustimmung unter Verwendung des angefügten Formblatts auszufüllen und nochmals elektronisch an die zuständige Auslandsvertretung zu übersenden.

Die Vorabzustimmung muss eine funktionierende E-Mail-Adresse des Antragsstellers oder der Referenzperson enthalten, die in der Lage ist, das Terminangebot an den Antragsteller weiterzuleiten.

Visa im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms werden kostenfrei erteilt.